

Satzung
Waldorfschulverein Witten e.V.
vom 22.10.1976 in der Fassung vom 19.06.2012

§ 1 Name, Sitze und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Namen „Waldorfschulverein Witten e.V.“ und seinen Sitz in Witten. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Witten eingetragen werden.

2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung eines freien Schulwesens in Witten auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Er betreibt zu diesem Zweck die Gründung einer Waldorfschule in Witten sowie auch anderer Einrichtungen, die der gleichen pädagogischen Zielsetzung dienen. Der Verein kann diese Einrichtungen selbst betreiben oder die finanziellen, baulichen und sonstigen Voraussetzungen für diese Einrichtungen schaffen., um den Betrieb anderen Trägern zu überlassen. Die Gebäude, finanziellen und sonstigen Mittel sind in erster Linie dem Verein Rudolf Steiner Schulte Witten e.V. zur Deckung des von dort angemeldeten Bedarfs zur Verfügung zu stellen.

3. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden dieser erziehenden Einrichtungen. Der Verein arbeitet ohne politische oder konfessionelle Bindung. Die Mitgliedschaft steht jedermann offen ohne Rücksicht auf Vermögen, Rasse, politische, wissenschaftliche oder religiöse Überzeugung.

4. Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Ziff. 1 der Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundenen Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle und pädagogische Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet; etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Der Verein darf Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen mit der Zweckbindung, diese für seine satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben werden.
 2. Die Mitgliedschaft für Eltern, deren Kinder in eine Einrichtung des Vereins oder einer durch den Verein geförderten Einrichtung aufgenommen worden sind, endet zu Ende des Schuljahres (31.07.), in dem deren Kind oder Kinder keine Einrichtung des Vereins oder einer von ihm geförderten Einrichtung mehr besuchen; dies gilt nicht, wenn sie schriftlich erklären, Mitglied bleiben zu wollen. Ein vorzeitiger Austritt ist schriftlich zu erklären und nach einer Kündigungsfrist von 1 Jahr möglich.
- Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung oder Eröffnung des Zwangsverwaltungs- bzw. Insolvenzverfahrens.
3. Die Mitgliedschaft endet für Lehrer und andere Mitarbeiter einer geförderten Einrichtung mit der Beendigung der Anstellung; dies gilt nicht, wenn sie schriftlich erklären, Mitglied bleiben wollen.
 4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu dieser lädt der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, elektronisch oder per Aushang in der Schule ein. Eine Mitgliederversammlung findet außerdem statt, wenn der Vorstand oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies verlangen. Anträge, die zusätzlich zur bekannt gegebenen Tagesordnung behandelt werden sollen, sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von 2 Vorstands- und 2 Vereinsmitgliedern unterzeichnet und allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme von Geschäfts-, Finanz- und Prüfungsbericht des vorigen Jahres,
 - Beschlussfassung über die Richtlinien für die Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Erstmalige Wahl der Mitglieder des Förderfinanzkreises aus der Elternschaft,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und

□ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vereinsvermögens. Die Mitgliederversammlung kann 2 Rechnungsprüfer bestimmen; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 5 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte fünf Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren; diese bilden den Vorstand des Vereins. Sie sollten nichts Angestellte oder angestellte Lehrer der Rudolf Steiner Schule Witten sein.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist eine Nachfolge in der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode zu wählen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 3, muss mit einer Frist von 4 Wochen zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für Aufgaben mit finanzieller Auswirkung kann er Vorstand den Geschäftsführer nach § 30 BGB zum besonderen Vertreter bestellen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Vorstand tritt in der Regel viermal jährlich zusammen. Er kommt zu Sondersitzungen zusammen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 6 Förderfinanzkreis

1. Der Förderfinanzkreis führt die Beitragsgespräche mit den Mitgliedern. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Er soll aus mindestens 4 Personen bestehen. Davon entsendet der Vorstand eine Person unmittelbar. Die weiteren ersten Mitglieder nach Erlass der Satzungsänderung vom 12.02.2005 werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die nachfolgenden Entsendungen bzw. Abberufungen erfolgen durch den Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Richtlinien für die Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, wobei Differenzierungen möglich sind. Soweit dieser Beschluss nicht vorliegt oder ein unabweisbarer Bedarf besteht, wird die Höhe der Beiträge vom Vorstand festgelegt bis zur Bestätigung oder Neuregelung durch die nächste Mitgliederversammlung.

2. Die Höhe der Beiträge juristischer Personen, von Personenvereinigungen oder natürlicher Personen, deren Kinder keine geförderte Einrichtung besuchen, wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 8 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der beschließenden Mitgliederversammlung.
Wir von mehr als $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Vereinsmitglieder gegen die beschlossene Satzungsänderung innerhalb von 3 Wochen schriftlich Einspruch erhoben, so ist diese Satzungsänderung nochmals von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder zu bestätigen. Diese Zustimmung kann vom Vorstand schriftlich eingeholt werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen zu beschließen und durchzuführen, die von einer zuständigen Behörde angeregt oder verlangt werden und die die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung fließt das verbleibende Vereinsvermögen nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung an Einrichtungen, die ähnliche Zwecke im Sinne Rudolfs Steiners auf kulturellen und pädagogischen Gebiet verfolgen und gemeinnützig sind. Ein entsprechender Beschluss darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

Witten, den
